

Leinfink (187.). 17. Februar. Auf jungen Birken untenher der Bundesterrasse 11 Birkenzeisige aus nächster Nähe beobachtet (var holbœlli od borealis prächtig karmoisinroter Scheitel, Brust und Bürzel weisslich, ohne rot, oberseits bräunlich-grau, einfache helle Binde, Schnabel gelb, Spitze schwarz) (W.). — Am 15. Februar eine Gesellschaft auf Birken am Birkenweg-Bern (Amstein).

Steinhuhn (202.). Am 5. Februar erhielt ich ein lebendes Steinhuhn, welches Mitte Januar in einer Scheune in Küblis (Kt. Graubünden gefangen wurde (D.).

Grosser Säger (308.). Am 1. Febr. sah ich am Aarberg-Bielerseekanal zwei einzelne Paare, sie flogen paarweise ab (H. M.).

Zwergsteissfuss (318.). Am 19. Februar in der Marzilibucht und längs der Aare neun Exemplare (D.). — 26. Februar. In der Marzilibucht zahlreich anwesend, mindestens zwölf Stück (R.).

Lachmöve (346.). Am 5. Februar (-4° , sonnig) an der Aare bei der Felsenau zwei Exemplare gesehen (W.).



Vogelschutz.

Das neue Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904.

Aus dem neuen, mit dem 1. Januar 1905 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz bringen wir nachstehende für die Ornithologie wichtigen Bestimmungen im Auszug:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. April 1902 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen betreffend das Jagdwesen.

Art. 5. Zu jeder Zeit sind verboten:

b) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinwild, Gemskitzen, Hirschkalbern, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen.

c) die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden *Wachteln*, sowie von denjenigen toten

Vögeln, welche gemäss Art. 17 geschützt sind, und von Eiern geschützter Vögel.

Art. 6. Es sind verboten:

c) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild, von geschütztem Hirschwild, von Gemskitzen und den sie begleitenden Muttertieren (säugende Gemseissen), von Rehkitzen, *sowie von Auer- und Birkhennen*.

f) das Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten.

g) die böswillige Zerstörung von Nestern und Bruten; das Ausnehmen der Eier oder der Jungen des Jagdgeflügels. . . .

II. Die niedere Jagd.

Art. 9. Die Eröffnung der *Flugjagd* beginnt mit dem September, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 1. Oktober. Der Schluss für beide findet (vorbehalten Art. 10) am 15. Dezember statt. . . .

Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande ist im ganzen Umfange der Schweiz untersagt. Ausnahmsweise können die Revierkantone die Frühlingsjagd auf *Zugschnepfen* gestatten. . . .

Art. 10. Die Jagd auf *Schwimmvögel* auf Seen ist von den betreffenden Kantonen zu regeln, wobei bezüglich der internationalen Grenzgewässer die Abkommnisse mit den Grenzstaaten vorbehalten bleiben.

III. Die Hochwildjagd.

Art. 11. Die Hochwildjagd bezieht sich auf die jagdbaren Tiere des Hochgebirges, zunächst auf Gemsen, Marmeltiere, veränderliche Hasen (Alpen-, Schneehasen), *Gebirgshühner*, *Auer-*, *Birk-* oder *Schildhühner*, *Hasel-* oder *Waldhühner*, *Schnee-* oder *Weisshühner* und *Steinhühner* oder *Pernisen*), sowie auf die Raubtiere des Hochgebirges.

IV. Bestimmungen über den Vogelschutz.

Art. 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

Sämtliche *Insektenfresser*, also alle Grasmücken- (Sylvien-) Arten, alle Schmärtzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten:

von *Sperlingsvögeln*: die Lerchen, Stare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Reckholder-, der Rot- und der Misteldrossel, die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze;

von *Späthern* und *Klettervögeln*: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten:

von *Krähen*: die Dohlen, die Alpendohlen, die Alpenkrähen;

von *Raubvögeln*: die Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des grossen Uhu;

von *Sumpf- und Schwimmvögeln*: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten, und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Die Kantone sind berechtigt, das Abschiessen von Staren, Drosseln und Amseln, welche in Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten Schaden anrichten, im Herbste bis nach beendeter Weinlese und Obsternte zu gestatten.

Art. 18. Die Erziehungsbehörden haben dafür vorzusorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 19. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete der Schweiz unbedingt verboten.

Art. 20. Den Kantonsregierungen bleibt das Recht vorbehalten, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu erteilen, auch ausserhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, dass dies nicht auf gewerbsmässige Weise geschieht.

V. Strafbestimmungen.

Art. 21. Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie die gestützt auf dasselbe getroffenen eidgenössischen und kantonalen Verfügungen werden bestraft:

4 Mit Bussen von Fr. 50—200:

c) das Jagen, Erlegen oder Einfangen, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von allem geschützten, unter Ziffer 3, lit. c und d dieses Artikels nicht erwähnten Wilde. (Für uns kommen hier nur in Betracht die Auer- und Birkhennen. Red.)

Mit Bussen von Fr. 40—100:

b) die Anwendung von Fangvorrichtungen für Vögel (Art. 19.),

6. Mit Bussen von Fr. 10—60:

a) das Einfangen oder Töten geschützter Vogelarten, das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten, das unerlaubte Ausnehmen von Eiern oder Jungen des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 17 und 6. lit. g).

b) die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von geschützten Vogelarten und deren Eiern (Art. 5, lit. e).

Art. 24. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder ver-

kaufften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 27. Die Kantone sind befugt, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, nach welchen für die Erlegung von der Landwirtschaft, Fischerei und dem Wildstand besonders schädlichen Tieren (als grosse Raubtiere, Wildschweine, Fischotter, Adler, Habichte, Sperber, Elstern, Häher, Fischreiher) angemessene Prämien zu verabfolgen sind.

Die Bestimmungen über den Vogelschutz haben im neuen Gesetz keine grossen Veränderungen erhalten. Von einiger Wichtigkeit ist der Zusatz, wonach die Kantone berechtigt sind, das Abschliessen von Staren, Drosseln und Amseln in Weinbergen und in eingefriedeten Obstgärten im Herbst zu erlauben.

Von der Liste der geschützten Vogelarten sind gestrichen: die *Saatkrähe* und der *Mäusebussard*; dagegen wurden dem Schutze des Bundesgesetzes unterstellt: die *Zeisige* und *Girlitze*, sowie die *Alpendohlen* und die *Alpenkrähen*.

Bei den Sperlingsvögeln sind die «Krammetsvögel (Reckholdervögel)» genauer unterschieden worden als Reckholder-, Rot- und Misteldrosseln. Auch hier ist wieder der Volksname «Reckholder»-Drossel, statt des schriftdeutschen Wortes Wachholderdrossel stehen geblieben. D.



Kleinere Mitteilungen.

Die Spechtmeisen sind gute Wespenvertilger. Letzten Herbst grub ich eine Wespenbrut aus dem Boden. In kurzer Zeit waren alle Wespen von den Kleibern weggeholt, sogar Wabenstücke trugen sie fort. Das Gleiche habe ich mehrmals beobachtet, in 2—3 Tagen war eine Wespenkolonie vernichtet. Hofstetter.

Albinos. Herr Fürsprecher Teuscher in Bern teilt mir mit, dass er bei den abziehenden *Schwalben* diesen Herbst eine ganz weisse gesehen habe. A. Sutter.